Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

G.Z.L.A.VIII/1-1/32-1953 Wien, am 12. Mai 1953

Betrifft: Lehrerdiensthoheitsgesetz,
Novellierung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. -3. JUNI 1953
Zl.: 418 Schul-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das Bundesministerium für Unterricht hat unter Zahl 79.749-III/10/52 vom 30.September 1952 eröffnet,daß die geltenden Lehrerdiensthoheitsgesetze einiger Länder mangels Festlegung einer generellen oder zumindest subsidiären Zuständigkeit die Durchführung von Maßnahmen auf Grund des Beamtenentschädigungsgesetzes nicht gestatten,so daß es sich als dringend notwendig erweist,diesem Mangel durch eine Ergänzung des Lehrerdiensthoheitsgesetzes im Wege einer Novelle abzuhelfen.Hiebei hat es empfohlen,durch die Festsetzung zumindest einer subsidiären Zuständigkeit nicht nur für die Fälle des Beamtenentschädigungsgesetzes,sondern auch für Maßnahmen auf Grund künftiger materieller Dienstrechtsvorschriften Vorsorge zu treffen,weil sonst jede Neuerung auf dienstrechtlichem Gebiet,wie das Beispiel des Beamtenentschädigungsgesetzes oder der Amtstitelverordnung zeigt,erst dann durchgeführt werden kann,wenn eine aus diesem Anlaß geschaffene Novelle zum Lehrerdiensthoheitsgesetz eine Behörde mit der betreffenden Aufgabe betraut.

Dieser Anregung des Bundesministeriums für Unterricht trägt die neue Fassung des Abs.1 des § 1 Rechnung,in dem sie die allgemeine Zuständigkeit der Landesregierung festlegt.

Für die Durchführung der Amtstitelverordnung wird gleichfalls die Zuständigkeit bestimmt.Sie wird für die Pflichtschullehrer dem Landesschulrat übertragen,während für Berufsschullehrer und Kindergärtnerinnen im Sinne der §§ 8 und 9 die Landesregierung zuständig bleibt.Da für Auszeichnung von Lehrern gem.§ 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes die Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörden des Bundes erforderlich ist, wird die Vorbereitung von Auszeichnungen von Pflichtschullehrern dem

Landesschulrat übertragen,während dieser vor Auszeichnung von Berufsschullehrern und Kindergärtnerinnen nur zu hören ist.

Bei Überprüfung der Bestimmungen des Lehrerdienstho heitsgesetzes wurde festgestellt,daß die schon bisher bestandene Übung,bei Personalmaßnahmen,die finanzielle Auswirkungen für das Land nach sich ziehen, die Zustimmung der Landesregierung einzuholen,der gesetzlichen Grundlage entbehrt,da eine diesbezügliche allgemeine Bestimmung im Lehrerdienstho heitsgesetz nicht enthalten ist.Es wird daher § 9a eingefügt.

Dem Entwurf wurde vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes im voraus zugestimmt.

N.ö.Landesregierung:

P o p p ,

Landeshauptmannstellvertreter.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: